

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

An die Gemeinde Habichtswald
an das Planungsbüro
An die ONB

Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Kassel

Kreisgeschäftsstelle Kassel
Wilhelmsstr. 2
34117 Kassel

Tel. 0561-18158
bund.kassel@bund.net
www.bund-kassel.de

Kassel, den 18.03.2013

Stellungnahme des BUND zum 2. Änderung der FNP der Gemeinde Habichtswald Bebauungsplanes Nr. 19 „Nahversorgung Dörnberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des BUND Landesverbands Hessen.

Der BUND lehnt die Darstellung und Ausweisung des Sondergebiets Großflächiger Einzelhandel in Habichtswald Dörnberg ab.

Die Änderung des FNP ist nicht aus dem Regionalplan entwickelt.
Die in den beiden Verfahren aufgeführten Inhalte der kartographischen Darstellung des RPN stehen einer Darstellung im FNP entgegen. Damit kann der B-Plan nicht rechtswirksam werden. Eine Baugenehmigung kann unter diesen Umständen nicht erteilt werden.
Wesentliche Inhalte des RPN sind in den beiden Verfahren nicht dargestellt und berücksichtigt worden.
Dies ist nachzuholen.

Die Ziele im RPN

„Sie [Großflächige Einzelhandelsvorhaben] sind in den Ober- und Mittelzentren in den zentralen Stadt- und Ortsteilen zulässig. In den übrigen zentralen Ortsteilen (Grundversorgungszentren) können sie unter Beachtung der sonstigen Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze des Regionalplans dann zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die geordnete und verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht motorisierten Bevölkerung im Einzugsbereich nicht gefährdet wird.“ RPN 2009

Die Gemeinde Habichtswald ist als Grundzentrum im RPN eingestuft, dies erhöht die Schwelle, überhaupt Großflächigen Einzelhandel auszuweisen, erheblich. Das bestehende Nahversorgungs-Angebot in integrierter Lage Dörnbergs wird massiv gefährdet, damit ist die Zulässigkeit der Neuausweisung massiv in Frage gestellt. Den Einzelhändler in Dörnberg zu einer Garantie des Betriebs treiben zu wollen und die unterbliebene Erklärung dann als Beleg für die nicht auszuschließende Betriebsaufgabe heranzuziehen, entbehrt jeglicher rechtlichen und planerischen Grundlage. Sie hat für die Betrachtung der Gefährdung des integrierten Standorts keine Relevanz.

„Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sowie großflächige Vergnügungs- und Unterhaltungseinrichtungen sind nur in den „Vorranggebieten Siedlung“ zulässig.

“RPN 2009

Der BUND stellt fest: Das Ziel des RPN und die BauNVO steht den aktuellen Verfahren entgegen, da die Fläche im Außenbereich liegt.

„Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb von Innenstadtbereichen oder Stadt- und Ortsteilzentren sind innenstadtrelevante Sortimente auszuschließen bzw. so zu begrenzen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die o. g. Geschäftszentren und Versorgungskerne zu erwarten sind.“ RPN 2009

Lebensmittel sind nach dem hessischem Einzelhandelserlasses eine zentrenrelevante Warengruppe. Mit der stetigen Ausweitung der Sortimentstruktur gerade bei den Discountern im Nonfoodbereich muss von steigenden Anteilen von Waren außerhalb des Sortiments der Nahversorgung und des täglichen Bedarfs ausgegangen werden. Der BUND fordert, dies im Verfahren entsprechend aufzunehmen und zu beachten.

Im FNP und B-Plan ist das Eingriffsvolumen falsch erfasst und bewertet, wesentliche Aspekte fehlen und sind nachzuarbeiten. Weitere Maßnahmen auch außerhalb des Eingriffsgebietes sind zum Schließen des Ausgleichsdefizit zu entwickeln und festzusetzen.

Der beigefügte Umweltbericht erfüllt minimale fachliche Kriterien nicht. Die enthaltenen Aussagen S.22ff z.B. :

- Das geplante Vorhaben führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Lebensraumes für Fauna und Flora.

- Gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

- Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besteht nicht.

sind fachlich nicht nachvollziehbar und entsprechen eher einer interessengeleiteten lieblosen Versuch, die Form zu wahren.

Die Errichtung einer baulich geprägten Fläche jenseits des gewachsenen Siedlungsrandes führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies entwickelt auf Grund der hügeligen Struktur auch eine erheblich Fernwirkung. Der BUND fordert, dies ist durch zusätzliche Maßnahmen auszugleichen.

Das eine Versiegelung in dem Umfang keine Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, ist fachlich auszuschließen. Der BUND fordert die Auswirkungen zu erfassen und mit zusätzlichen Maßnahmen auszugleichen.

Der BUND sieht erhebliche Zielkonflikte mit der Naherholung und dem Tourismus im Naturpark Habichtswald, durch die die negativen Folgen des geplanten Vorhabens. Der hohe landschaftliche Reiz besteht unter anderem durch die relativ geschlossene Erscheinungsform der dörflich geprägten Siedlung Dörnberg. Der BUND fordert dies nicht zu gefährden.

Die autogerechte Lage außerhalb der Siedlung erschwert die Erreichbarkeit für Nichtautofahrer.

Menschen aus Dörnberg, die schon im Auto sitzen, erreichen den Rewe oder Penny Markt in Ehlen in kürzester Zeit.

Der nachhaltige Betrieb der Netto-Einkaufsgelegenheiten über das Ende des Zeitmietvertrags hinaus, steht angesichts der unterdurchschnittlichen Bevölkerungszahl im direkten Einzugsgebiet Dörnberg und den vorhandenen Märkten in den benachbarten Siedlungen massiv in Zweifel.

Eine Rückbauverpflichtung bei entfallener Nutzung kann einer unansehnliche Bauruine entgegenwirken. Der Planungsdruck des Inhabers auf eventuell nicht gewünschte Nachfolgenutzungen wie einer Spielhalle, einem Billigkleidungsladen etc ist schwer gegenzuregeln.

Zur Minimierung der Wirkung auf Insekten ist die Außenbeleuchtung auf die Fußwege, Eingangs- und Warenumschlagsbereich zu begrenzen. Der BUND fordert weiterhin die Beleuchtung zwischen 22 Uhr bis 7 Uhr außerhalb der Öffnungszeiten durch Festsetzung zu unterbinden.

Der Parkplatz ist unzureichend mit Bäumen bepflanzt, sodass sich ein mikroklimatischer Überwärmungsbereich ausbilden wird. Durch die unzureichenden Bepflanzung wird die negative Fernwirkung im Landschaftsbild verstärkt. Der BUND fordert die Pflanzung von 1 hochstämmigen autochthonem Laubbaum pro 8 Parkplätze. Die Bäume sind zwischen den Parkbuchten zu platzieren.

Der BUND fordert, die extensive Begrünung des Flachdachs zur Minimierung der Fernwirkung und des Eingriffs in den Wasserhaushalt im B-Plan festzusetzen. Das Substrat sollte ein Mindeststärke von 14 cm haben.

Der BUND fordert im B-Plan in der Pflanzliste der Verwendung von autochthonem Pflanzen fest zu setzen. Diese Pflanzen sind z.B. für hochstämmige Laubbäume aus dem regionalen Projekt Junge Riesen verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. gez. Stefan Bitsch